



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24

Ausländer- und Sozialbehörden der
Landkreise und kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

8. März 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3331- 0001#2022/0001-0701 725.0044		Kai Adam Kai.Adam@mffki.rlp.de	06131/16-5101 06131/16-175101

Merkblatt zur aufenthalts- und sozialleistungsrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine Vertriebenen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme sowie in Ergänzung meines Rundschreibens vom 3. März 2022 übermittele ich Ihnen dieses Merkblatt mit den aktuellen Entwicklungen zur aufenthalts- und sozialleistungsrechtlichen Behandlung der aus der Ukraine vertriebenen ausländischen Staatsangehörigen infolge des russischen Angriffs. Dieses Schreiben gibt auch vom Bundesministerium des Innern und für Heimat mitgeteilte Vorgaben wieder.

Das Merkblatt wird nach Eingang neuer Informationen regelmäßig fortgeschrieben.

Da es sich um ein neues Verfahren handelt, bitte ich Rückfragen oder Rückmeldungen schriftlich kurz gefasst oder mündlich an das hiesige Fachreferat zu richten.

A. EU-Ratsbeschluss vom 4. März 2022 nach Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG

Der EU-Rat hat am 4. März 2022 den erforderlichen Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der RL 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung



ELEKTRONISCHER BRIEF

vorübergehenden Schutzes¹ getroffen (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382). Dieser wurde am 4. März 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist nach seinem Art. 4 am gleichen Tage in Kraft getreten.² Mit Inkrafttreten des Beschlusses wird § 24 AufenthG für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung kommen; das heißt, dass ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Titel erteilt werden können.

Personenkreis

Der Durchführungsbeschluss vom 4. März 2022 erfasst gemäß **Art. 2 Nr. 1** die folgenden Personengruppen, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine vertrieben worden sind:

- (a) Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- (b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
- (c) Familienangehörige der unter (a) und (b) genannten Personengruppen.

Als „**Vertriebene**“ gelten nach Art. 2 lit. c der Richtlinie „Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose, die ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion haben verlassen müssen oder insbesondere nach einem entsprechenden Aufruf internationaler Organisationen evakuiert wurden und wegen der in diesem Land herrschenden Lage nicht sicher und dauerhaft zurückkehren können, und die gegebenenfalls in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention oder von sonstigen internationalen oder nationalen Instrumenten, die internationalen Schutz gewähren, fallen. Dies gilt insbesondere für Personen, i) die

¹ Im Anhang, abrufbar auch unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0055>

² Im Anhang, abrufbar auch unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0382>



ELEKTRONISCHER BRIEF

aus Gebieten geflohen sind, in denen ein bewaffneter Konflikt oder dauernde Gewalt herrscht; ii) die ernsthaft von systematischen oder weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen bedroht waren oder Opfer solcher Menschenrechtsverletzungen sind“.

Dazu kommen nach **Art. 2 Nr. 2** Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Unter einem nach ukrainischem Recht „gültigen unbefristetem Aufenthaltstitel“ ist ein Aufenthaltstitel zu verstehen, der einer deutschen Niederlassungserlaubnis oder einer Daueraufenthaltserlaubnis EU (§§ 9, 9a AufenthG) vergleichbar ist. Nähere Informationen zu den entsprechenden Aufenthaltstiteln der Ukraine werden durch die EU noch mitgeteilt.

Nach **Art. 2 Nr. 3** können weitere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer einbezogen werden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Dies wird derzeit durch den Bund geprüft.

B. Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) des BMI

Um die Einreise und den Aufenthalt der Vertriebenen rechtssicher zu gestalten und den Betroffenen die Möglichkeit und die erforderliche Zeit zur Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat eine Ministerverordnung nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG erlassen,



ELEKTRONISCHER BRIEF

die am 8. März 2022 im Bundesanzeiger verkündet wurde und am 9. März 2022 in Kraft tritt (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV).³

Die Verordnung findet rückwirkend zum 24. Februar 2022 Anwendung, tritt am 23. Mai 2022 außer Kraft und ermöglicht eine Überbrückung der aufenthaltsrechtlichen Situation bis zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG.

Danach sind folgende Personen, die bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und können einen erforderlichen Aufenthaltstitel (ohne das ansonsten erforderliche Visumsverfahren) im Bundesgebiet einholen:

- ausländische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben,
- ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber die sich zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben,
- in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Personen, die in der Ukraine internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutz genießen.
- Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sind ebenfalls vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

³ In der Anlage, Fundstelle: BAnz AT 08.03.2022 V1



ELEKTRONISCHER BRIEF

C. Verfahrensweise zur Registrierung der Vertriebenen

1. Aus der Ukraine Vertriebene mit erlaubtem Aufenthalt, und dauerhafter Unterkunft, ohne Sozialleistungsbedarf

Ukrainische Staatsangehörige, die in Besitz eines biometrischen Reisepasses sind, dürfen sich bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen visumfrei im Schengenraum aufhalten. Erlaubt aufhältig sind auch sonstige Ausländer, die von der UkraineAufenthÜV erfasst sind (siehe oben unter B).

Solange diese Personen **keine Sozialleistungen oder Unterkunft benötigen**, werden sie erst mit Beantragung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG registriert.

2. Aus der Ukraine Vertriebene mit erlaubtem Aufenthalt und dauerhafter Unterkunft, die Sozialleistungsbedarf geltend machen

Visumfrei aufhältige ukrainische Staatsangehörige oder sonst aus der Ukraine Vertriebe im Sinne der UkraineAufenthÜV, die mit einer **dauerhaften Unterkunft in der Kommune** versorgt sind, aber gegenüber einer Behörde Unterstützungsbedarf geltend machen, sind als Asylsuchende zu behandeln. Auf Grund des mit der Unterstützungsbitte geäußerten Schutzbegehrens (siehe Ausführungen zum Schutzbegehren unter „F“), sind sie erkenntungsdienstlich zu behandeln und zu registrieren. Die mit der Registrierung automatisiert erstellte „Anlaufbescheinigung“ ist den Betroffenen als Nachweis zur Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG auszuhändigen (siehe Rundschreiben vom 7. März 2022). Da sie bereits dauerhaft in der Kommune untergekommen sind, wird in Hinblick auf die erfolgte Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG von der **Verweisung an die AfA abgesehen**. Mangels Möglichkeit der Ausländerbehörden, die Betroffenen als Asylsuchende über die Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK-Stationen) zu erfassen, sind sie hilfsweise nach § 49 AufenthG zu registrieren, erkenntungsdienstlich zu behandeln und im AZR zu erfassen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

In Hinblick auf eine nachträglich erfolgende Zuweisung dieser Personen sind diese unverzüglich unter Angabe folgender Daten an die ADD (ukraine.afa@add.rlp.de) zu melden (siehe Anlage 1):

- AZR-Nummer
- Nachname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Anschrift in Deutschland
- Einreisedatum
- Datum des Asylgesuchs

Der eingangs beschriebene Personenkreis wird – nach vorausgegangener Meldung an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) – in die Kommune des vorübergehenden Aufenthaltes auf Grundlage der geltenden Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes als Asylsuchende nach § 1 Abs. 1 S. 1 HS. 1 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz verteilt. Die Verteilung – ohne Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung – erfolgt **rückwirkend** zum Datum der Äußerung des Asylgesuchs.

Damit erfolgt eine **Anrechnung** dieser Personen auf die jeweilige **Verteilquote** des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, so dass eine gleichförmige Belastung der Kommunen gewährleistet ist.

Im Fall der Äußerung eines Asylgesuchs ergibt sich die Leistungsberechtigung aus § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG.

Mit der rückwirkenden Verteilung als Asylsuchender zum Zeitpunkt der Äußerung des Asylgesuchs ist die Möglichkeit zur Geltendmachung der Aufwendungserstattung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz eröffnet. Somit sind diese Personen nach § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz abrechnungsfähig („848-Euro-Pauschale“). Über die Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesaufnahmegesetz können krankheitsbedingte Hochkostenfälle abgerechnet werden.

3. Aus der Ukraine Vertriebene mit erlaubtem Aufenthalt, ohne dauerhafte Unterkunft

Aus der Ukraine Vertriebene mit rechtmäßigem Aufenthalt, die nicht einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AsylG), und die **hilfsbedürftig sind**, etwa weil eine dauerhafte Unterkunft nicht besteht oder die Lebensunterhaltssicherung nicht gewährleistet ist, sind auf die Möglichkeit der Stellung eines Asylantrags in den AfAs zu verweisen, wo auch die Registrierung gemäß § 16 AsylG durchgeführt wird. Die Identitätsdokumente sind diesen Personen zu belassen, nachdem Kopien angefertigt wurden.

4. Ausländer, die nicht nachweisen können, aus der Ukraine vertrieben zu sein

Bestehen auch nach Ausschöpfung der der Ausländerbehörde zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel weiterhin Zweifel, dass ein Ausländer unter den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 oder die UkraineAufenthÜV fällt, etwa wenn ein Drittstaatsangehöriger keinen Nachweis über ein Daueraufenthaltsrecht in der Ukraine vorlegen kann und auch sonst kein Aufenthaltsrecht in Deutschland besteht, ist er zur Durchführung des Asylverfahrens an die AfA zu verweisen. Andernfalls findet das Verfahren nach § 15a AufenthG Anwendung.

D. Verfahren nach § 24 AufenthG

1. Antragstellung

Die zuständige Ausländerbehörde nimmt den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG entgegen. Eine Zuständigkeit ist nur gegeben, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt der Antragsteller im Zuständigkeitsbereich



ELEKTRONISCHER BRIEF

der Ausländerbehörde festgestellt werden kann. Ansonsten sind diese Personen an die Aufnahmeeinrichtungen zu verweisen.

Sofern die zuständigen Ausländerbehörden definitiv feststellen können, dass die Betroffenen voraussichtlich unter den EU-Durchführungsbeschluss fallen und somit die Erteilungsvoraussetzungen des § 24 AufenthG vorliegen, erhalten die Antragsteller gemäß §§ 81 Abs. 3 AufenthG eine **Fiktionsbescheinigung**, welche mit den in § 24 Abs. 5 und 6 AufenthG gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen verbunden wird. Dies bedeutet, dass die Wohnsitznahme und der gewöhnliche Aufenthalt auf den Bereich der zuständigen Ausländerbehörde (kreisfreie Stadt oder Landkreis) zu beschränken und die Ausübung der Erwerbstätigkeit zu gestatten ist (siehe auch unter „E“). Somit kann bereits vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigung aufgenommen werden.

Im Falle von Personen, bei denen weiterer Prüfungsbedarf hinsichtlich des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen des § 24 AufenthG besteht, soll die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung zunächst nur mit der Wohnsitzbeschränkung nach Absatz 5 verbunden und von einer Genehmigung der Erwerbstätigkeit Abstand genommen werden, sofern der Antragsteller nicht aus anderem Grunde ein Aufenthaltsrecht besitzt, welches ihm eine bessere Rechtsstellung vermittelt.

Sofern Antragsteller noch nicht registriert wurden, findet eine **Registrierung** nach § 49 Abs. 5 Nr. 6 AufenthG über die PIK, bis auf Weiteres nach dem Workflow nach § 49 AufenthG, statt. Zusätzlich werden, sofern noch nicht in der Akte vorhanden, Kopien der **Identitätsdokumente** der Betroffenen angefertigt.

2. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich als elektronischer Aufenthaltstitel für die Dauer von einem Jahr zu erteilen. Die Wohnsitznahme und der gewöhnliche Aufenthalt



ELEKTRONISCHER BRIEF

der Betroffenen ist wie oben bereits erwähnt auf den Bereich der zuständigen Ausländerbehörde (kreisfreie Stadt oder Landkreis) zu beschränken und die Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu gestatten (§ 24 Abs. 5 und 6 AufenthG).

Sofern noch keine Zuweisung der Personen durch die ADD erfolgt ist und eine Meldung an die ADD wie oben unter C.2 beschrieben durch die Ausländerbehörde noch nicht stattgefunden hat, wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der ADD wie oben unter C.2 beschrieben mitgeteilt. Die Erteilungen sind zudem für eine mögliche nachträgliche Meldung gesondert zu erfassen, bis das BAMF ein Verfahren für die Meldung nach § 24 Abs. 3 AufenthG eingerichtet hat.

E. Arbeitsmarktzugang

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nach § 24 Abs. 6 AufenthG kann (Ermessen) den Betroffenen die Beschäftigungsaufnahme von der Ausländerbehörde erlaubt werden.

§ 31 BeschV bestimmt, dass für die Aufnahme einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes – zu dem § 24 AufenthG zählt – erteilt wurde oder wird.

Da aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte, die gegen eine Beschäftigungserlaubnis sprechen könnten, nicht ersichtlich sind, sollte bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel eingetragen werden, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

F. Zugang zu Sozialleistungen

Mit Äußerung eines Schutzgesuchs sind die vom Ratsbeschluss umfassten Personengruppen leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG. Die Äußerung



ELEKTRONISCHER BRIEF

eines Schutzbegehrens kann sich bereits durch Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) manifestieren.

Die Schutzsuchenden sind dann im Verfahren gemäß § 16 AsylG erkenntnisdienlich zu behandeln und zu registrieren. Soweit eine Stelle nicht nach § 16 AsylG registrieren kann, kann hilfsweise auch nach § 49 AufenthG registriert und eine Anlaufbescheinigung ausgestellt werden. Ankunftsnachweis und Anlaufbescheinigung dienen den Leistungsbehörden als Nachweis der Leistungsberechtigung (siehe oben unter „A 2. und A 3.“).

Ab Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG besteht Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 a) AsylbLG.

G. In den Aufnahmeeinrichtungen aufgenommene ukrainische Staatsangehörige bzw. vom EU-Ratsbeschluss erfasste Personen

Die in den Aufnahmeeinrichtungen aufgenommenen und registrierten ukrainischen Staatsangehörigen bzw. vom EU-Ratsbeschluss erfassten Personen, haben die Möglichkeit, eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass sie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Rechtsgrundlage des § 24 AufenthG stellen werden. Ein Asylverfahren wird für diese Personen nicht durchgeführt. Die Erklärung wird durch die ADD mit der Verteilentscheidung den Kommunen übersandt.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Die Antragsentgegennahme und Bearbeitung wird nach der erfolgten kommunalen Zuweisung durch die zuständige Ausländerbehörde erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Bundesministerium des Innern und für Heimat

Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV)

Vom 7. März 2022

Auf Grund des § 99 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes, von denen § 99 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt anlässlich des Krieges in der Ukraine infolge des Überfalls der Russischen Föderation vom 24. Februar 2022 die vorübergehende Befreiung von bestimmten Ausländern vom Erfordernis des Besitzes eines Aufenthaltstitels und ermöglicht diesen die Einholung des für die Zeit nach Außerkrafttreten dieser Verordnung erforderlichen Aufenthaltstitels im Bundesgebiet.

§ 2

Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels

(1) Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(2) Ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber die sich zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben, und die bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Dies gilt auch für in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) und Personen, die in der Ukraine internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutz genießen.

(3) Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(4) Die Befreiungen nach den Absätzen 1 bis 3 finden rückwirkend zum 24. Februar 2022 Anwendung.

(5) Soweit der Regelungsgegenstand der Verordnung reicht, sind die Einreise und der Aufenthalt der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Ausländer rechtmäßig. Die übrigen Vorschriften des Aufenthaltsrechts bleiben unberührt.

§ 3

Titel einholung im Bundesgebiet

Ein erforderlicher Aufenthaltstitel kann von den in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Ausländern im Bundesgebiet eingeholt werden. Die Befreiung nach § 2 steht der Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht entgegen.



§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Ablauf des 23. Mai 2022 außer Kraft.

Berlin, den 7. März 2022

Die Bundesministerin
des Innern und für Heimat
Nancy Faeser

RICHTLINIE 2001/55/EG DES RATES**vom 20. Juli 2001**

über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Nummer 2 Buchstaben a) und b),

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ausarbeitung einer gemeinsamen Asylpolitik einschließlich einer gemeinsamen europäischen Asylregelung ist ein wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig um Schutz in der Europäischen Union nachsuchen.
- (2) In den vergangenen Jahren sind die Fälle von Massenzustromen von Vertriebenen, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, in Europa bedeutsamer geworden. In diesen Fällen kann es erforderlich sein, eine Sonderregelung zu schaffen, die den betreffenden Personen sofort einen vorübergehenden Schutz bietet.
- (3) Die Mitgliedstaaten und die Organe der Gemeinschaft haben ihre Besorgnis angesichts der Lage der Vertriebenen in den Schlussfolgerungen über Vertriebene aus dem ehemaligen Jugoslawien zum Ausdruck gebracht, welche die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister auf ihren Tagungen vom 30. November und 1. Dezember 1992 in London und vom 1. und 2. Juni 1993 in Kopenhagen angenommen haben.
- (4) Der Rat hat am 25. September 1995 eine EntschlieÙung zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthalts von Vertriebenen ⁽⁵⁾ angenommen und am 4. März 1996 den Beschluss 96/198/JI über ein Warn- und ein Dringlichkeitsverfahren zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthalts von Vertriebenen ⁽⁶⁾ gefasst.

- (5) Der Aktionsplan des Rates und der Kommission vom 3. Dezember 1998 ⁽⁷⁾ sieht vor, dass gemäß dem Vertrag von Amsterdam so schnell wie möglich Mindestnormen für den vorübergehenden Schutz Vertriebener aus dritten Ländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, festzulegen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten zu ergreifen sind.
- (6) Der Rat hat am 27. Mai 1999 Schlussfolgerungen betreffend die Vertriebenen aus dem Kosovo angenommen. In diesen Schlussfolgerungen werden die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, bei der Ausarbeitung von Maßnahmen gemäß dem Vertrag auf ihre bei der Bewältigung der Kosovo-Krise gewonnenen Erfahrungen zurückzugreifen.
- (7) Der Europäische Rat hat auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere bekräftigt, dass in der Frage des vorübergehenden Schutzes für Vertriebene auf der Grundlage der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten Einvernehmen erzielt werden muss.
- (8) Daher ist es erforderlich, Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen festzulegen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten vorzusehen.
- (9) Diese Normen und Maßnahmen sind aus Gründen der Effizienz, der Kohärenz und der Solidarität sowie insbesondere zur Vermeidung von Sekundärbewegungen eng miteinander verknüpft. Sie sollten daher in einem einzigen Rechtsakt festgelegt werden.
- (10) Dieser vorübergehende Schutz sollte mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber Flüchtlingen in Einklang stehen. Vor allem darf er nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Rahmen des von allen Mitgliedstaaten ratifizierten Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung berühren.

⁽¹⁾ ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 251.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 13. März 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 155 vom 29.5.2001, S. 21.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 13. Juni 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. C 262 vom 7.10.1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 63 vom 13.3.1996, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. C 19 vom 20.1.1999, S. 1.

- (11) Das Mandat des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, sollte geachtet werden und der der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam beigefügten Erklärung Nr. 17 zu Artikel 63 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wonach in asylpolitischen Angelegenheiten Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und anderen einschlägigen internationalen Organisationen aufgenommen werden, sollte Folge geleistet werden.
- (12) Da es sich um Mindestnormen handelt, steht es den Mitgliedstaaten naturgemäß frei, im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen für die durch den vorübergehenden Schutz begünstigten Personen günstigere Bedingungen vorzusehen oder beizubehalten.
- (13) Angesichts des besonderen Charakters der in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen zur Bewältigung eines Massenzustroms oder eines nahe bevorstehenden Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in der Lage sind, in ihr Herkunftsland zurückzukehren, sollte der gewährte Schutz von beschränkter Dauer sein.
- (14) Das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen sollte in einem Beschluss des Rates festgelegt werden, der für alle Mitgliedstaaten gegenüber den von dem Beschluss erfassten Vertriebenen verbindlich sein sollte. Ferner sollten die Bedingungen für die Geltungsdauer dieses Beschlusses festgelegt werden.
- (15) Es ist angebracht, die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bedingungen für die Aufnahme und den Aufenthalt von Personen festzulegen, die im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden. Diese Verpflichtungen sollten angemessen sein und den betreffenden Personen ein adäquates Schutzniveau bieten.
- (16) In Bezug auf die Behandlung von Personen, denen der vorübergehende Schutz gemäß dieser Richtlinie gewährt wird, sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Verpflichtungen der völkerrechtlichen Instrumente, bei denen sie Vertragspartei sind und nach denen eine Diskriminierung verboten ist, einzuhalten.
- (17) Die Mitgliedstaaten sollten im Benehmen mit der Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten den Schutznormen, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem freien Verkehr solcher Daten ⁽¹⁾ entspricht.
- (18) Im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und den Bestimmungen des Vertrags sollten Regeln für den Zugang zum Asylverfahren im Rahmen des vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen festgelegt werden.
- (19) Für die Rückkehr in das Herkunftsland und die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen in Bezug auf Personen, deren vorübergehender Schutz abgelaufen ist, sollten Grundsätze und Maßnahmen festgelegt werden.
- (20) Es sollte ein Solidaritätsmechanismus geschaffen werden, um dazu beizutragen, dass die Belastungen, die sich im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Aufnahme dieser Personen und den damit verbundenen Folgen ergeben, auch ausgewogen auf die Mitgliedstaaten verteilt werden. Der Mechanismus sollte zwei Aspekte umfassen: zum einen die Finanzierung, zum anderen die tatsächliche Aufnahme der betreffenden Personen in den Mitgliedstaaten.
- (21) Die Umsetzung des vorübergehenden Schutzes sollte mit einer Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zwischen den Mitgliedstaaten im Benehmen mit der Kommission einhergehen.
- (22) Es müssen Kriterien festgelegt werden, nach denen bestimmte Personen vom vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen auszuschließen sind.
- (23) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen sowie Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht in ausreichender Weise erreicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Grundsatz der Subsidiarität Maßnahmen ergreifen. Entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (24) Entsprechend Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 27. September 2000 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.
- (25) Gemäß Artikel 1 des genannten Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung. Unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls gilt diese Verordnung daher nicht für Irland.
- (26) Nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der daher für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist —

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist es, Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, festzulegen und eine ausgewogene Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten zu fördern.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „vorübergehender Schutz“ ein ausnahmealber durchzuführendes Verfahren, das im Falle eines Massenzustroms oder eines bevorstehenden Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, diesen Personen sofortigen, vorübergehenden Schutz garantiert, insbesondere wenn auch die Gefahr besteht, dass das Asylsystem diesen Zustrom nicht ohne Beeinträchtigung seiner Funktionsweise und ohne Nachteile für die betroffenen Personen oder andere um Schutz nachsuchende Personen auffangen kann;
- b) „Genfer Flüchtlingskonvention“ das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967;
- c) „Vertriebene“ Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose, die ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion haben verlassen müssen oder insbesondere nach einem entsprechenden Aufruf internationaler Organisationen evakuiert wurden und wegen der in diesem Land herrschenden Lage nicht sicher und dauerhaft zurückkehren können, und die gegebenenfalls in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention oder von sonstigen internationalen oder nationalen Instrumenten, die internationalen Schutz gewähren, fallen. Dies gilt insbesondere für Personen,
 - i) die aus Gebieten geflohen sind, in denen ein bewaffneter Konflikt oder dauernde Gewalt herrscht;
 - ii) die ernsthaft von systematischen oder weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen bedroht waren oder Opfer solcher Menschenrechtsverletzungen sind;
- d) „Massenzustrom“ den Zustrom einer großen Zahl Vertriebenen, die aus einem bestimmten Land oder einem bestimmten Gebiet kommen, unabhängig davon, ob der Zustrom in die Gemeinschaft spontan erfolgte oder beispielsweise durch ein Evakuierungsprogramm unterstützt wurde;
- e) „Flüchtlinge“ Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention;

- f) „unbegleitete Minderjährige“ Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befinden, oder Minderjährige, die ohne Begleitung zurückgelassen werden, nachdem sie in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates eingereist sind;
- g) „Aufenthaltstitel“ die von den Behörden eines Mitgliedstaats erteilte und entsprechend den Rechtsvorschriften ausgestellte Aufenthaltserlaubnis oder -genehmigung, die dem Staatsangehörigen eines Drittlandes oder dem Staatenlosen den Aufenthalt in seinem Gebiet gestattet.
- h) „Bürge“ einen Drittstaatsangehörigen, der aufgrund eines Beschlusses nach Artikel 5 vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat genießt und der mit Familienangehörigen zusammengeführt werden möchte.

Artikel 3

- (1) Der vorübergehende Schutz berührt nicht die Anerkennung des Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.
- (2) Die Mitgliedstaaten führen den vorübergehenden Schutz unter Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Nichtzurückweisung durch.
- (3) Die Einleitung, Durchführung und Beendigung des vorübergehenden Schutzes sind Gegenstand regelmäßiger Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge („UNHCR“) und anderen einschlägigen internationalen Organisationen.
- (4) Die Richtlinie findet nicht auf Personen Anwendung, die von den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen von Regelungen über den vorübergehenden Schutz aufgenommen wurden.
- (5) Die Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, für Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, günstigere Regelungen zu treffen oder beizubehalten.

KAPITEL II

Dauer und Durchführung des vorübergehenden Schutzes

Artikel 4

- (1) Unbeschadet des Artikels 6 beträgt die Dauer des vorübergehenden Schutzes ein Jahr. Wird der vorübergehende Schutz nicht gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) beendet, so verlängert er sich automatisch um jeweils sechs Monate, höchstens jedoch um ein Jahr.
- (2) Bei Fortbestehen von Gründen für den vorübergehenden Schutz kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, die außerdem jeden Antrag eines Mitgliedstaats prüft, wonach sie dem Rat einen Vorschlag unterbreiten soll, beschließen, diesen vorübergehenden Schutz um bis zu einem Jahr zu verlängern.

Artikel 5

(1) Das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen wird durch einen Beschluss des Rates festgestellt. Dieser Beschluss ergeht mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, die außerdem jeden Antrag eines Mitgliedstaats prüft, wonach sie dem Rat einen Vorschlag unterbreiten soll.

(2) Der Vorschlag der Kommission enthält mindestens Folgendes:

- a) Beschreibung der spezifischen Personengruppen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird;
- b) Zeitpunkt, zu dem der vorübergehende Schutz wirksam wird;
- c) eine Schätzung des Umfangs der Wanderbewegungen von Vertriebenen.

(3) Aufgrund des Beschlusses des Rates wird in allen Mitgliedstaaten der vorübergehende Schutz gemäß dieser Richtlinie zugunsten der Vertriebenen, die Gegenstand des Beschlusses sind, eingeführt. Der Beschluss enthält mindestens Folgendes:

- a) Beschreibung der spezifischen Personengruppen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird;
- b) Zeitpunkt des Wirksamwerdens des vorübergehenden Schutzes;
- c) Informationen der Mitgliedstaaten über ihre Aufnahmekapazität;
- d) Informationen der Kommission, des UNHCR und anderer einschlägiger internationaler Organisationen.

(4) Der Beschluss des Rates wird auf Folgendes gestützt:

- a) Prüfung der Lage und des Umfangs der Wanderbewegungen von Vertriebenen;
- b) Bewertung der Zweckmäßigkeit der Einleitung des vorübergehenden Schutzes unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Gewährung von Soforthilfe und für vor Ort zu treffende Maßnahmen oder der Unzulänglichkeit solcher Maßnahmen;
- c) Angaben der Mitgliedstaaten, der Kommission, des UNHCR und anderer einschlägiger internationaler Organisationen.

(5) Das Europäische Parlament wird über den Beschluss des Rates informiert.

Artikel 6

(1) Der vorübergehende Schutz wird beendet:

- a) bei Erreichen der Höchstdauer oder
- b) jederzeit aufgrund eines Beschlusses des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ergeht, die außerdem jeden Antrag eines Mitgliedstaats prüft, wonach sie dem Rat einen Vorschlag unterbreiten soll.

(2) Der Beschluss des Rates gründet auf der Feststellung, dass die Lage im Herkunftsland eine sichere, dauerhafte Rückkehr der Personen, denen der vorübergehende Schutz gewährt

wurde, unter Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Nichtzurückweisung zulässt. Das Europäische Parlament wird über den Beschluss des Rates informiert.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten können den vorübergehenden Schutz gemäß dieser Richtlinie weiteren — von dem Beschluss des Rates nach Artikel 5 nicht erfassten — Gruppen von Vertriebenen gewähren, sofern sie aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und aus demselben Herkunftsland oder derselben Herkunftsregion kommen. Die Mitgliedstaaten unterrichten davon umgehend den Rat und die Kommission.

(2) Wird auf die Möglichkeit nach Absatz 1 zurückgegriffen, finden die Artikel 24, 25 und 26 keine Anwendung; dies gilt nicht für die strukturelle Unterstützung, die im Rahmen des mit der Entscheidung 2000/596/EG⁽¹⁾ errichteten Europäischen Flüchtlingsfonds nach den in jener Entscheidung festgelegten Bedingungen gewährt wird.

KAPITEL III

Pflichten der Mitgliedstaaten gegenüber Personen, die vorübergehenden Schutz genießen

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, für die gesamte Dauer des Schutzes über einen Aufenthaltstitel verfügen. Sie stellen entsprechende Dokumente oder andere gleichwertige Nachweise aus.

(2) Ungeachtet der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel gemäß Absatz 1 muss die Behandlung, die die Mitgliedstaaten Personen gewähren, die vorübergehenden Schutzes genießen, zumindest der in den Artikeln 9 bis 16 festgelegten Behandlung entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Personen, die zum Zwecke des vorübergehenden Schutzes zugelassen werden sollen, erforderlichenfalls jede Hilfe zur Erlangung der erforderlichen Visa, einschließlich Transitvisa. Die Förmlichkeiten sind angesichts der Dringlichkeit der Lage auf das Mindestmaß zu begrenzen. Die Gebühren für die Visa sollten entfallen oder auf einen Mindestbetrag herabgesetzt werden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten händigen den Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, ein Dokument in einer Sprache aus, von der angenommen werden kann, dass diese Personen sie verstehen; in dem Dokument sind die für diese Personen bedeutsamen Bestimmungen zum vorübergehenden Schutz in klarer Form dargelegt.

Artikel 10

Um die wirksame Anwendung des in Artikel 5 genannten Beschlusses des Rates zu ermöglichen, erstellen die Mitgliedstaaten ein Register der personenbezogenen Daten nach Anhang II Buchstabe a) zu den Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehenden Schutz genießen.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 6.10.2000, S. 12.

Artikel 11

Ein Mitgliedstaat muss eine Person, die in seinem Hoheitsgebiet vorübergehenden Schutz genießt, rückübernehmen, wenn diese sich während des von dem Beschluss des Rates nach Artikel 5 erfassten Zeitraums unrechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält oder versucht, unrechtmäßig in dieses einzureisen. Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage einer bilateralen Vereinbarung beschließen, dass dieser Artikel keine Anwendung findet.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten gestatten Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, für einen Zeitraum, der den des vorübergehenden Schutzes nicht übersteigt, die Ausübung einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nach für den jeweiligen Berufsstand geltenden Regeln sowie von Tätigkeiten in Bereichen wie z. B. Bildungsangebote für Erwachsene, berufliche Fortbildung und praktische Erfahrungen am Arbeitsplatz. Aus Gründen der Arbeitsmarktpolitik können die Mitgliedstaaten EU-Bürgern, Staatsangehörigen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt, die Arbeitslosengeld beziehen, Vorrang einräumen. Es sind die in den Mitgliedstaaten geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften betreffend das Arbeitsentgelt, den Zugang zu Systemen der sozialen Sicherheit im Rahmen der abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit sowie sonstige Beschäftigungsbedingungen anwendbar.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, angemessen untergebracht werden oder gegebenenfalls Mittel für eine Unterkunft erhalten.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, die notwendige Hilfe in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie im Hinblick auf die medizinische Versorgung erhalten, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen. Unbeschadet des Absatzes 4 umfasst die notwendige Hilfe im Hinblick auf die medizinische Versorgung mindestens die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten.

(3) Üben die Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit aus, so ist bei der Festlegung der beabsichtigten Unterstützung ihrer Fähigkeit, selbst für ihren Unterhalt aufzukommen, Rechnung zu tragen.

(4) Die Mitgliedstaaten gewähren Personen, die vorübergehenden Schutz genießen und besondere Bedürfnisse haben, beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schwerwiegenden Formen psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt geworden sind, die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten Personen unter 18 Jahren, die vorübergehenden Schutz genießen, in gleicher Weise wie den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats den Zugang

zum Bildungssystem. Die Mitgliedstaaten können verfügen, dass der Zugang auf das öffentliche Bildungssystem beschränkt bleiben muss.

(2) Die Mitgliedstaaten können Erwachsenen, die vorübergehenden Schutz genießen, den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem gestatten.

Artikel 15

(1) Im Sinne dieses Artikels gelten in Fällen, in denen Familien bereits im Herkunftsland bestanden und im Zuge des Massenzustroms getrennt wurden, folgende Personen als Familienangehörige:

a) der Ehegatte des Bürgen oder der nicht verheiratete Partner des Bürgen, der mit diesem eine dauerhafte Beziehung führt, sofern gemäß den Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ähnlich behandelt werden wie verheiratete Paare nach dessen Ausländerrecht; die minderjährigen ledigen Kinder des Bürgen oder seines Ehegatten, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;

b) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Ereignisse innerhalb des Familienverbands lebten und zu diesem Zeitpunkt für ihren Unterhalt vollständig oder größtenteils auf den Bürgen angewiesen waren.

(2) In Fällen, in denen die getrennten Familienangehörigen in verschiedenen Mitgliedstaaten vorübergehenden Schutz genießen, führen die Mitgliedstaaten die Familienangehörigen zusammen, wenn sie nach ihrer Überzeugung unter die Beschreibung in Absatz 1 Buchstabe a) fallen, wobei der Wunsch der Familienangehörigen berücksichtigt wird. Die Mitgliedstaaten können Familienangehörige zusammenführen, wenn sie nach ihrer Überzeugung unter die Beschreibung in Absatz 1 Buchstabe b) fallen, wobei sie im Einzelfall die außergewöhnliche Härte berücksichtigen, die eine unterbleibende Familienzusammenführung für die Betroffenen bedeuten würde.

(3) Wenn der Bürge in einem Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz genießt und eines oder mehrere seiner Familienangehörigen sich noch nicht in einem Mitgliedstaat befinden, führt der Mitgliedstaat, in dem der Bürge vorübergehenden Schutz genießt, schutzbedürftige Familienangehörige mit dem Bürgen zusammen, wenn sie nach seiner Überzeugung unter die Beschreibung in Absatz 1 Buchstabe a) fallen. Der Mitgliedstaat kann schutzbedürftige Familienangehörige mit dem Bürgen zusammenführen, wenn sie nach seiner Überzeugung unter die Beschreibung in Absatz 1 Buchstabe b) fallen, wobei er im Einzelfall die außergewöhnliche Härte berücksichtigt, die eine unterbleibende Familienzusammenführung für die Betroffenen bedeuten würde.

(4) Bei der Anwendung dieses Artikels berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Wohl des Kindes.

(5) Die betreffenden Mitgliedstaaten entscheiden unter Berücksichtigung der Artikel 25 und 26, in welchem Mitgliedstaat die Zusammenführung erfolgen soll.

(6) Den zusammengeführten Familienangehörigen werden im Rahmen des vorübergehenden Schutzes Aufenthaltstitel gewährt. Hierzu werden Dokumente oder andere gleichwertige Nachweise ausgestellt. Bei Überstellungen in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zwecks Familienzusammenführung nach Absatz 2 werden die ausgestellten Aufenthaltstitel eingezogen; die Verpflichtungen gegenüber den Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, in dem verlassenen Mitgliedstaat erlöschen.

(7) Die praktische Umsetzung dieses Artikels kann in Zusammenarbeit mit den beteiligten internationalen Organisationen erfolgen.

(8) Ein Mitgliedstaat erteilt auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates gemäß Anhang II über Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, die Informationen, die zur Bearbeitung einer unter diesen Artikel fallenden Angelegenheit benötigt werden.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen so bald wie möglich für die erforderliche Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen, die vorübergehenden Schutz genießen; die Vertretung übernimmt ein gesetzlicher Vormund oder erforderlichenfalls eine Organisation, die für die Betreuung und das Wohlergehen der Minderjährigen verantwortlich ist, oder eine andere geeignete Instanz.

(2) Während der Dauer des vorübergehenden Schutzes sorgen die Mitgliedstaaten für die Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen

- a) bei volljährigen Verwandten;
- b) in einer Pflegefamilie;
- c) in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder anderen Unterkünften mit geeigneten Einrichtungen für Minderjährige;
- d) bei der Person, die sich seiner auf der Flucht angenommen hat.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diese Unterbringung zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die betreffende(n) volljährige(n) Person(en) mit der Unterbringung einverstanden sind. Die Wünsche von Kindern werden unter Beachtung ihres Alters und ihrer Reife berücksichtigt.

KAPITEL IV

Zugang zum Asylverfahren im Rahmen des vorübergehenden Schutzes

Artikel 17

(1) Es ist zu gewährleisten, dass Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, jederzeit einen Asylantrag stellen können.

(2) Die Prüfung etwaiger bei Ablauf des vorübergehenden Schutzes noch nicht bearbeiteter Asylanträge dieser Personen

ist nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes zum Abschluss zu bringen.

Artikel 18

Die Kriterien und Verfahren für die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, finden Anwendung. Insbesondere ist für die Prüfung eines Asylantrags einer Person, die nach dieser Richtlinie vorübergehenden Schutz genießt, der Mitgliedstaat zuständig, der der Überstellung dieser Person in sein Hoheitsgebiet zugestimmt hat.

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Rechte nicht mit dem Status eines Asylbewerbers, dessen Antrag geprüft wird, kumuliert werden können.

(2) Wird eine Person, die für den vorübergehenden Schutz in Betracht kommt oder vorübergehenden Schutz genießt, nach Prüfung ihres Asylantrags nicht als Flüchtling anerkannt oder wird ihr gegebenenfalls keine andere Art von Schutz gewährt, so sehen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 28 vor, dass die betreffende Person für die verbleibende Schutzdauer weiterhin vorübergehenden Schutz genießt oder in den Genuss dieses Schutzes gelangt.

KAPITEL V

Rückkehr und Maßnahmen nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes

Artikel 20

Nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes finden die allgemeinen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz und über Ausländer unbeschadet der Artikel 21, 22 und 23 Anwendung.

Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die freiwillige Rückkehr von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen oder deren vorübergehender Schutz abgelaufen ist, zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bestimmungen hinsichtlich der freiwilligen Rückkehr von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, die Rückkehr unter Achtung der Menschenwürde ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass diese Personen ihre Entscheidung zur Rückkehr in voller Kenntnis der Sachlage treffen. Sie können die Möglichkeit der Durchführung von Sondierungsbesuchen vorsehen.

(2) Solange der vorübergehende Schutz weiter besteht, prüfen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Lage im Herkunftsland wohlwollend die Anträge von Personen, die vorübergehenden Schutz genossen und ihr Recht auf freiwillige Rückkehr wahrgenommen haben, auf Rückkehr in den Aufnahmemitgliedstaat.

(3) Bei Ablauf des vorübergehenden Schutzes können die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen nach Kapitel III bis zum Zeitpunkt der Rückkehr auf solche Personen ausdehnen, die vom vorübergehenden Schutz erfasst waren und an einem Programm zur freiwilligen Rückkehr teilnehmen. Diese Ausdehnung gilt bis zum Zeitpunkt der Rückkehr.

Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Zwangsrückführung von Personen, deren vorübergehender Schutz abgelaufen ist und die für eine Aufnahme nicht in Frage kommen, unter Wahrung der menschlichen Würde erfolgt.

(2) Im Falle einer Zwangsrückführung prüfen die Mitgliedstaaten, ob etwaige zwingende humanitäre Gründe vorliegen, die die Rückkehr in besonderen Fällen als unmöglich oder unzumutbar erscheinen lassen.

Artikel 23

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen betreffend die Aufenthaltsbedingungen von Personen, die vorübergehenden Schutz genossen haben und denen eine Reise angesichts ihres Gesundheitszustands vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann, beispielsweise wenn eine Unterbrechung ihrer Behandlung schwerwiegende Konsequenzen für sie hätte. Solange diese Situation andauert, werden sie nicht abgeschoben.

(2) Die Mitgliedstaaten können Familien mit minderjährigen Kindern, die eine Schulausbildung in einem Mitgliedstaat absolvieren, Aufenthaltsbedingungen gewähren, die es den betreffenden Kindern ermöglichen, den laufenden Schulabschnitt zu beenden.

KAPITEL VI

Solidarität

Artikel 24

Die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen werden aus Mitteln des mit der Entscheidung 2000/596/EG errichteten Europäischen Flüchtlingsfonds nach den in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen unterstützt.

Artikel 25

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen im Sinne der Gemeinschaftssolidarität Personen auf, die für den vorübergehenden Schutz in Betracht kommen. Sie geben — anhand von Zahlen oder allgemein — ihre Aufnahmekapazität an. Diese Angaben werden in dem Beschluss des Rates nach Artikel 5 aufgeführt. Nach Annahme dieses Beschlusses können die Mitgliedstaaten zusätzliche Aufnahmekapazitäten durch eine entsprechende Mitteilung an den Rat und die Kommission angeben. Der UNHCR ist hierüber umgehend zu informieren.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten tragen in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen dafür Sorge, dass die in dem Beschluss des Rates nach Artikel 5 festgelegten in Betracht kommenden Personen, die sich noch

nicht in der Gemeinschaft befinden, ihren Wunsch erklärt haben, in ihr Hoheitsgebiet aufgenommen zu werden.

(3) Übersteigt infolge eines plötzlichen und massenhaften Zustroms die Anzahl der Personen, die für den vorübergehenden Schutz in Betracht kommen, die Aufnahmekapazität nach Absatz 1, so prüft der Rat die Lage umgehend und trifft geeignete Maßnahmen, darunter die Empfehlung, den betroffenen Mitgliedstaaten zusätzliche Unterstützung zu erteilen.

Artikel 26

(1) Während der Dauer des vorübergehenden Schutzes arbeiten die Mitgliedstaaten bei der Verlegung des Wohnsitzes von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen zusammen, wobei die betreffenden Personen einer derartigen Verlegung zugestimmt haben müssen.

(2) Jeder Mitgliedstaat informiert die anderen Mitgliedstaaten über die beantragten Überstellungen und unterrichtet hierüber die Kommission und den UNHCR. Die Mitgliedstaaten teilen dem antragstellenden Mitgliedstaat ihre Aufnahmekapazität mit.

(3) Ein Mitgliedstaat erteilt auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates gemäß Anhang II über eine Person, die vorübergehenden Schutz genießt, die Informationen, die zur Bearbeitung einer unter diesen Artikel fallenden Angelegenheit benötigt werden.

(4) Erfolgt eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat, so verliert der in dem ersten Mitgliedstaat ausgestellte Aufenthaltstitel seine Gültigkeit und es erlöschen die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Verpflichtungen dieses Mitgliedstaats gegenüber den betreffenden Personen. Der neue Aufnahmemitgliedstaat gewährt den betreffenden Personen vorübergehenden Schutz.

(5) Die Mitgliedstaaten verwenden das in Anhang I enthaltene Muster eines Laissez-passer für die Überstellung von vorübergehenden Schutz genießenden Personen in einen anderen Mitgliedstaat.

KAPITEL VII

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden

Artikel 27

(1) Im Hinblick auf die bei Durchführung des vorübergehenden Schutzes erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden benennen die Mitgliedstaaten je eine nationale Kontaktstelle, deren genaue Angaben den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen sind. Die Mitgliedstaaten treffen in Abstimmung mit der Kommission die notwendigen Vorkehrungen, um eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln regelmäßig und so schnell wie möglich die Zahl der Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, sowie alle erforderlichen Angaben zu den einzelstaatlichen Rechts und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des vorübergehenden Schutzes.

KAPITEL VIII

Besondere Bestimmungen*Artikel 28*

- (1) Die Mitgliedstaaten können eine Person vom vorübergehenden Schutz ausschließen, wenn
- a) ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, dass
- i) sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Übereinkünfte begangen hat, die ausgearbeitet wurden, um Bestimmungen für diese Verbrechen vorzusehen;
 - ii) sie vor ihrer Aufnahme in den Aufnahmemitgliedstaat als Person, die vorübergehenden Schutz genießt, ein schweres Verbrechen des gemeinen Rechts außerhalb jenes Mitgliedstaates begangen hat. Die Schwere der zu erwartenden Verfolgung ist gegen die Art der Straftat, deren der Betroffene verdächtigt wird, abzuwägen. Besonders grausame Handlungen können als schwere Verbrechen des gemeinen Rechts eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden. Dies gilt sowohl für die an diesen Straftaten Beteiligten als auch für ihre Anstifter.
 - iii) sie sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen;
- b) triftige Gründe die Annahme rechtfertigen, dass sie eine Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmemitgliedstaates oder in Anbetracht der Tatsache, dass sie wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde, eine Gefahr für die Allgemeinheit im Aufnahmemitgliedstaat darstellt.
- (2) Diese Ausschlussgründe nach Absatz 1 beziehen sich nur auf das persönliche Verhalten der betreffenden Personen. Die entsprechenden Beschlüsse oder Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

KAPITEL IX

Schlussbestimmungen*Artikel 29*

Die Personen, die von einem Mitgliedstaat vom vorübergehenden Schutz oder von der Familienzusammenführung ausgeschlossen worden sind, sind berechtigt, in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechtsbehelfe einzulegen.

Artikel 30

Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 31

(1) Spätestens zwei Jahre nach Ablauf der in Artikel 32 gesetzten Frist erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls die notwendigen Änderungen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

(2) Nach Vorlage des Berichts nach Absatz 1 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten.

Artikel 32

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens zum 31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 33

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 34

Diese Richtlinie ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. VANDE LANOTTE

ANHANG I

Muster eines Laissez-passer für die Überstellung von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen

LAISSEZ-PASSER

Name des Mitgliedstaats, der den Laissez-passer ausstellt:

Referenznummer (*):

Ausgestellt in Anwendung von Artikel 26 der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.

Gültig ausschließlich für die Überstellung von⁽¹⁾ nach⁽²⁾;die Person muss sich vor dem⁽³⁾ in⁽⁴⁾ einfinden.

Ausgestellt am:

NAME:

VORNAMEN:

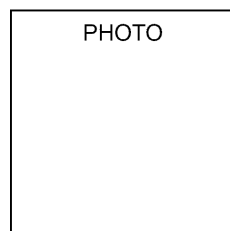
GEBURTSORT UND -DATUM:

Bei Minderjährigen Name(n) verantwortlicher Erwachsener:

GESCHLECHT:

STAATSANGEHÖRIGKEIT:

Ausstellungsdatum:



STEMPEL

Im Auftrag der zuständigen

Unterschrift der betroffenen Person:

Behörden:

Der Inhaber dieses Laissez-passer ist⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾

von den Behörden identifiziert worden. Die Identität des Inhabers dieses Laissez-passer ist nicht ermittelt worden

Dieses Dokument wird ausschließlich in Anwendung von Artikel 26 der Richtlinie 2001/55/EG ausgestellt. Es ist keinesfalls mit einem zum Überschreiten der Außengrenze berechtigenden Reisedokument oder einem Ausweispapier vergleichbar.

(*) Die Referenznummer wird von dem Land zugeteilt, aus dem die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt.

⁽¹⁾ Mitgliedstaat, aus dem die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt.

⁽²⁾ Mitgliedstaat, in den die Person überstellt wird.

⁽³⁾ Ort, an dem sich die Person bei ihrer Ankunft in dem zweiten Mitgliedstaat einzufinden hat.

⁽⁴⁾ Frist, bis zu der sich die Person bei ihrer Ankunft in dem zweiten Mitgliedstaat an dem angegebenen Ort einzufinden hat.

⁽⁵⁾ Anhand der den Behörden vorgelegten Reisedokumente oder Ausweispapiere.

⁽⁶⁾ Anhand sonstiger Dokumente.

ANHANG II

Die Informationen nach den Artikeln 10, 15 und 26 umfassen je nach Bedarf eines oder mehrere der nachstehend aufgeführten Dokumente oder Angaben:

- a) personenbezogene Daten zu der betreffenden Person (Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort, Familienstand, Verwandtschaftsverhältnis),
- b) Identitäts- und Reisedokumente der betreffenden Person,
- c) Dokumente zum Beweis der familiären Bande (Heirats-, Geburts-, Adoptionsurkunde),
- d) sonstige für die Feststellung der Identität der Person oder der familiären Bande wesentliche Informationen,
- e) von dem Mitgliedstaat in Bezug auf die betreffende Person ergangene Entscheidungen über die Erteilung oder die Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis von dem Mitgliedstaat für die betreffende Person ausgestellte Visa sowie Dokumente, auf die diese Entscheidung gründet,
- f) von der betreffenden Person gestellte Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder eines Visums, über die in dem Mitgliedstaat noch nicht beschieden wurde, sowie Stand ihrer Bearbeitung.

Der Mitgliedstaat, der die Informationen übermittelt hat, teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat etwaige Richtigstellungen von Informationen mit.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/382 DES RATES

vom 4. März 2022

zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 24. Februar 2022 starteten russische Streitkräfte ausgehend von der Russischen Föderation, von Belarus und von ukrainischen Gebieten, die nicht von der Regierung des Landes kontrolliert werden, an mehreren Orten eine groß angelegte Invasion der Ukraine.
- (2) Infolgedessen sind beträchtliche Teile des ukrainischen Hoheitsgebiets nun Gebiete bewaffneter Konflikte, aus denen Tausende Personen geflohen sind oder immer noch fliehen.
- (3) Im Anschluss an die Invasion, durch die die Sicherheit und Stabilität Europas und der Welt gefährdet werden soll, verurteilte der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 24. Februar 2022 die grundlose und ungerechtfertigte militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine aufs Schärfste und betonte den massiven Verstoß gegen das Völkerrecht und die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen. Der Europäische Rat forderte Russland auf, die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine innerhalb seiner international anerkannten Grenzen uneingeschränkt zu achten, wozu auch das Recht der Ukraine gehört, über ihr eigenes Schicksal zu bestimmen. Der Europäische Rat erklärte ferner, dass die russische Regierung die volle Verantwortung für diesen Akt der Aggression trägt, der Leid und den Verlust von Menschenleben verursacht, und dass sie für ihr Handeln zur Rechenschaft gezogen werden wird. In Solidarität mit der Ukraine verabschiedete der Europäische Rat weitere Sanktionen, rief zu Vorbereitungsarbeiten auf allen Ebenen auf und ersuchte die Kommission, Notfallmaßnahmen vorzuschlagen.
- (4) Die Union hat die Ukraine und ihre Bürgerinnen und Bürger, die mit einer beispiellosen Aggression seitens der Russischen Föderation konfrontiert sind, entschlossen unterstützt und wird dies auch weiterhin tun. Dieser Beschluss ist Teil der Reaktion der Union auf den Migrationsdruck, der von der russischen militärischen Invasion der Ukraine verursacht wird.
- (5) Der Konflikt hat bereits Auswirkungen auf die Union, wozu auch gehört, dass sich während des Konflikts aller Wahrscheinlichkeit nach an ihren östlichen Grenzen ein hoher Migrationsdruck aufbaut. Am 1. März 2022 waren bereits mehr als 650 000 Vertriebene über Polen, die Slowakei, Ungarn und Rumänien aus der Ukraine in die Union gekommen. Es ist davon auszugehen, dass diese Zahlen weiter steigen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12.

- (6) Da die Ukraine in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 ⁽²⁾ aufgeführt ist, sind Staatsangehörige der Ukraine für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, von der Pflicht, beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums zu sein, befreit. Ausgehend von den Erfahrungen nach der rechtswidrigen Annexion der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol durch Russland im Jahr 2014 und dem Krieg in der Ostukraine wird erwartet, dass die Hälfte der Ukrainer, die im Rahmen des für einen kurzfristigen Aufenthalt geltenden visumfreien Reiseverkehrs in die Union kommen, Familienangehörigen nachzieht oder eine Beschäftigung in der Union sucht, während die andere Hälfte internationalen Schutz beantragt. Je nach Entwicklung des Konflikts dürfte die Union den aktuellen Schätzungen zufolge mit einer sehr großen Zahl – möglicherweise zwischen 2,5 Millionen und 6,5 Millionen – Vertriebenen als Folge des bewaffneten Konflikts konfrontiert werden, wobei davon ausgegangen wird, dass zwischen 1,2 Millionen und 3,2 Millionen von ihnen internationalen Schutz beantragen. Nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (VN) werden im schlimmsten Fall möglicherweise bis zu 4 Millionen Menschen aus der Ukraine fliehen.
- (7) Diese Zahlen zeigen, dass die Union wahrscheinlich mit einer Situation konfrontiert sein wird, die durch einen Massenzustrom von Vertriebenen aus der Ukraine gekennzeichnet ist, die aufgrund der militärischen Aggression Russlands nicht in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Aufgrund des voraussichtlichen Ausmaßes des Zustroms besteht auch eindeutig die Gefahr, dass die Asylsysteme der Mitgliedstaaten die Einreisen nicht ohne Beeinträchtigung ihrer Funktionsweise und ohne Nachteile für die betroffenen Personen oder andere um Schutz nachsuchende Personen bearbeiten können.
- (8) Die VN haben einen dringenden humanitären Hilfsappell für den Schutz- und Hilfsbedarf in der Ukraine und einen Krisenplan zur Unterstützung der Flüchtlinge in der Region Ukraine auf den Weg gebracht, in dem genaue Angaben zur Zahl der in Not befindlichen Menschen und der im Rahmen der Hilfe zu unterstützenden Menschen gemacht werden.
- (9) Der Hohe Flüchtlingskommissar der VN begrüßte die von vielen Mitgliedstaaten bekundete Unterstützung für die Aktivierung des in der Richtlinie 2001/55/EG vorgesehenen Mechanismus für einen vorübergehenden Schutz, um eine sofortige, vorübergehende Zuflucht in der Union zu ermöglichen und die Aufteilung der Verantwortung für die Menschen, die aus der Ukraine fliehen, unter den Mitgliedstaaten zu erleichtern.
- (10) Als Reaktion auf diese Situation sollte das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG festgestellt werden, damit ihnen vorübergehender Schutz gewährt wird.
- (11) Gegenstand dieses Beschlusses ist es, einen vorübergehenden Schutz für ukrainische Staatsangehörige einzuführen, die ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten und am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion russischer Streitkräfte, die an diesem Tag begann, vertrieben wurden. Zudem sollte ein vorübergehender Schutz für Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine eingeführt werden, die am oder nach dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine vertrieben wurden und die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine den Flüchtlingsstatus oder einen gleichwertigen Schutz genossen haben. Ferner ist es wichtig, den Familienverband zu wahren und zu vermeiden, dass für einzelne Mitglieder derselben Familie ein unterschiedlicher Status gilt. Daher muss auch ein vorübergehender Schutz für Familienangehörige dieser Personen eingeführt werden, wenn deren Familie zum Zeitpunkt der den Massenzustrom von Vertriebenen auslösenden Umstände bereits in der Ukraine anwesend und aufhältig war.
- (12) Ferner ist es angezeigt, für den Schutz von Staatenlosen und Staatsangehörigen anderer Drittländer als der Ukraine zu sorgen, die nachweisen können, dass sie vor dem 24. Februar 2022 aufgrund eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Ukraine hatten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Dieser Schutz sollte darin bestehen, dass entweder dieser Beschluss auf sie angewandt wird oder ihnen ein anderer angemessener Schutz nach nationalem Recht gewährt wird, über den jeder Mitgliedstaat selbst zu entscheiden hat. Personen, die um Schutz nachsuchen, sollten nachweisen können, dass sie die Zulassungskriterien erfüllen, indem sie den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats die entsprechenden Dokumente vorlegen. Wenn sie die entsprechenden Dokumente nicht vorlegen können, sollten die Mitgliedstaaten sie auf das geeignete Verfahren hinweisen.
- (13) Gemäß der Richtlinie 2001/55/EG können die Mitgliedstaaten den vorübergehenden Schutz auf alle anderen Staatenlosen oder nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen ausweiten, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Ukraine hatten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Zu diesen Personen könnten Drittstaatsangehörige gehören, die zum Zeitpunkt der Ereignisse, die zu dem Massenzustrom von Vertriebenen geführt haben, kurzfristig in der Ukraine studiert oder gearbeitet haben. Diesen

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39).

Personen sollte die Einreise in die Union in jedem Fall aus humanitären Gründen gestattet werden, ohne dass von ihnen verlangt wird, insbesondere im Besitz eines gültigen Visums oder ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder gültiger Reisedokumente zu sein, um eine sichere Durchreise im Hinblick auf die Rückkehr in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zu gewährleisten.

- (14) Die Mitgliedstaaten können den vorübergehenden Schutz auch weiteren Gruppen von Vertriebenen, auf die dieser Beschluss keine Anwendung findet, gewähren, sofern diese Personen aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und aus demselben Herkunftsland oder derselben Herkunftsregion, wie in diesem Beschluss angegeben, kommen. In diesem Fall sollten die Mitgliedstaaten den Rat und die Kommission umgehend davon unterrichten. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten ermutigt werden, die Ausdehnung des vorübergehenden Schutzes auf Personen in Erwägung zu ziehen, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der Union befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.
- (15) Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten in einer Erklärung übereingekommen sind, dass sie Artikel 11 der Richtlinie 2001/55/EG nicht anwenden werden.
- (16) Der vorübergehende Schutz ist in der derzeitigen Situation das am besten geeignete Instrument. Angesichts der außerordentlichen Ausnahmesituation, einschließlich der militärischen Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation, und in Anbetracht des Ausmaßes des Massenzustroms von Vertriebenen sollte der vorübergehende Schutz es ihnen ermöglichen, in der gesamten Union harmonisierte Rechte in Anspruch zu nehmen, die ein angemessenes Schutzniveau bieten. Die Einführung des vorübergehenden Schutzes wird voraussichtlich auch den Mitgliedstaaten zugutekommen, da die Vertriebenen infolge der mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte nicht unverzüglich internationalen Schutz beantragen müssen und sich folglich die Gefahr einer Überlastung ihrer Asylsysteme verringert, weil die Förmlichkeiten aufgrund der Dringlichkeit der Lage auf ein Minimum reduziert würden. Darüber hinaus haben ukrainische Staatsangehörige als von der Visumpflicht befreite Reisende das Recht, sich innerhalb der Union frei zu bewegen, nachdem ihnen die Einreise in deren Gebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen gestattet wurde. Auf dieser Grundlage können sie den Mitgliedstaat wählen, in dem sie die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte in Anspruch nehmen wollen, und ihrer Familie und ihren Freunden in den derzeit in der Union bestehenden beachtlichen Diaspora-Netzwerken nachziehen. Dies wird in der Praxis eine ausgewogene Verteilung der Belastungen zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern und so den Druck auf die nationalen Aufnahmesysteme verringern. Sobald ein Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel nach der Richtlinie 2001/55/EG erteilt hat, hat die Person, die vorübergehenden Schutz genießt, zwar das Recht, 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in der Union zu reisen, sollte aber die Rechte, die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergeben, nur in dem Mitgliedstaat geltend machen können, der den Aufenthaltstitel erteilt hat. Dies sollte einem Mitgliedstaat nicht die Möglichkeit nehmen zu beschließen, Personen, die nach diesem Beschluss vorübergehenden Schutz genießen, jederzeit einen Aufenthaltstitel zu erteilen.
- (17) Dieser Beschluss ist mit nationalen Regelungen für den vorübergehenden Schutz vereinbar und kann in Ergänzung zu diesen Regelungen angewendet werden, die als Umsetzung der Richtlinie 2001/55/EG gelten können. Wenn der Mitgliedstaat über eine nationale Regelung verfügt, die günstiger ist als die in der Richtlinie 2001/55/EG enthaltenen Regelungen, sollte der Mitgliedstaat diese Regelung weiter anwenden können, da in jener Richtlinie vorgesehen ist, dass die Mitgliedstaaten für Personen, die unter den vorübergehenden Schutz fallen, günstigere Regelungen treffen oder beibehalten können. Sollte die nationale Regelung jedoch weniger günstig sein, so sollte der Mitgliedstaat sicherstellen, dass die in der Richtlinie 2001/55/EG vorgesehenen zusätzlichen Rechte gewährt werden.
- (18) Die Richtlinie 2001/55/EG trägt der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit gebührend Rechnung, da sie den Mitgliedstaaten ermöglicht, einen Vertriebenen vom vorübergehenden Schutz auszuschließen, wenn ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, dass die betreffende Person ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Instrumente begangen hat, die ausgearbeitet wurden, um Bestimmungen für diese Verbrechen vorzusehen, dass sie vor ihrer Aufnahme in den Mitgliedstaat als Person, die vorübergehenden Schutz genießt, ein schweres Verbrechen des gemeinen Rechts außerhalb jenes Mitgliedstaats begangen hat oder dass sie Handlungen für schuldig befunden wurde, die den Zielen und Grundsätzen der VN zuwiderlaufen. Die Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten auch, einen Vertriebenen vom vorübergehenden Schutz auszuschließen, wenn triftige Gründe die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person eine Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmemitgliedstaats oder eine Gefahr für die Allgemeinheit im Aufnahmemitgliedstaat darstellt.
- (19) Bei der Gewährung vorübergehenden Schutzes sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass im Zuge der Verarbeitung personenbezogener Daten der Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, die Anforderungen des Besitzstands der Union im Bereich des Datenschutzes, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, eingehalten werden.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (20) Dieser Beschluss sollte es der Union ermöglichen, die Aufnahmekapazitäten in den Mitgliedstaaten zu koordinieren und genau zu überwachen, um erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen und zusätzliche Unterstützung leisten zu können. Die Richtlinie 2001/55/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Benehmen mit der Kommission zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen, um die Gewährung des vorübergehenden Schutzes zu erleichtern. Dies sollte über eine „Solidaritätsplattform“ geschehen, auf der die Mitgliedstaaten Informationen über ihre Aufnahmekapazitäten und die Zahl der Personen austauschen, die in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehenden Schutz genießen. Auf der Grundlage der Informationen, die einige Mitgliedstaaten im Rahmen des EU-Vorsorge- und Krisenmanagementnetzes für Migration übermittelt haben, liegen die über die Aufnahmekapazität der in der Union ansässigen ukrainischen Diaspora hinausgehenden Aufnahmekapazitäten bei mehr als 310 000 Plätzen. Für die Zwecke dieses Informationsaustauschs sollte die Kommission eine Koordinierungsrolle übernehmen. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren verschiedene Plattformen eingerichtet mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten; davon ist das EU-Vorsorge- und Krisenmanagementnetz für Migration (gemäß der Empfehlung (EU) 2020/1366 der Kommission ⁽⁴⁾) das am besten geeignete Netzwerk für die in der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vorgesehene Verwaltungszusammenarbeit. Die Mitgliedstaaten sollten auch durch den Austausch relevanter Informationen im Rahmen der integrierten Regelung für die politische Reaktion auf Krisen (IPCR) ⁽⁵⁾ zu einem gemeinsamen Lagebewusstsein der Union beitragen. Gegebenenfalls sollte der Europäische Auswärtige Dienst konsultiert werden. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten auch eng mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der VN zusammenarbeiten.
- (21) Gemäß der Richtlinie 2001/55/EG sollte die Dauer des vorübergehenden Schutzes zunächst ein Jahr betragen. Wird der vorübergehende Schutz nicht gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b jener Richtlinie beendet, so verlängert sich dieser Zeitraum automatisch um jeweils sechs Monate, höchstens jedoch um ein Jahr. Die Kommission wird die Lage ständig beobachten und überprüfen. Sie kann dem Rat jederzeit vorschlagen, den vorübergehenden Schutz zu beenden, da die Lage in der Ukraine die sichere und dauerhafte Rückkehr der Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde, ermöglicht, oder dem Rat vorschlagen, den vorübergehenden Schutz um höchstens ein Jahr zu verlängern.
- (22) Für die Zwecke des Artikels 24 der Richtlinie 2001/55/EG ist die Bezugnahme auf den mit der Entscheidung 2000/596/EG des Rates ⁽⁶⁾ errichteten Europäischen Flüchtlingsfonds als Bezugnahme auf den mit der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ eingerichteten Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds zu verstehen. Alle Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Verpflichtungen aus diesem Beschluss zu erfüllen, werden aus den Unionsfonds finanziell unterstützt. Über Notfall- und Flexibilitätsmechanismen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 können auch Mittel mobilisiert werden, um einen punktuellen Bedarf an Hilfsleistungen in den Mitgliedstaaten zu decken. Darüber hinaus wurde das Katastrophenschutzverfahren der Union ⁽⁸⁾ aktiviert ⁽⁹⁾. Im Rahmen dieses Verfahrens können die Mitgliedstaaten lebensnotwendige Güter für die Befriedigung der Bedürfnisse der Vertriebenen aus der Ukraine, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, anfordern und für die Bereitstellung dieser Hilfe eine Kofinanzierung erhalten.
- (23) Seit der Annahme der Richtlinie 2001/55/EG wurden mehrere Agenturen der Union eingerichtet bzw. die Mandate bereits eingerichteter Agenturen gestärkt. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) zusammenarbeiten, um die Lage ständig zu beobachten und zu überprüfen. Darüber hinaus sollten Frontex, die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und Europol den Mitgliedstaaten, die um Hilfe bei der Bewältigung der Situation ersucht haben, operative Unterstützung, auch im Hinblick auf die Anwendung dieses Beschlusses, leisten.
- (24) Dieser Beschluss steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.
- (25) Irland ist durch die Richtlinie 2001/55/EG gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.

⁽⁴⁾ Empfehlung (EU) 2020/1366 der Kommission vom 23. September 2020 über einen Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration (ABl. L 317 vom 1.10.2020, S. 26).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1993 des Rates vom 11. Dezember 2018 über die integrierte EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen (ABl. L 320 vom 17.12.2018, S. 28).

⁽⁶⁾ Entscheidung 2000/596/EG des Rates vom 28. September 2000 über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds (ABl. L 252 vom 6.10.2000, S. 12).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 185 vom 26.5.2021, S. 1).

⁽⁹⁾ Seit dem 28. Februar 2022 von der Slowakei.

- (26) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (27) Angesichts der Dringlichkeit der Lage sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Hiermit wird das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Union festgestellt, die infolge eines bewaffneten Konflikts die Ukraine verlassen mussten.

Artikel 2

Personen, für die der vorübergehende Schutz gilt

(1) Dieser Beschluss gilt für die folgenden Gruppen von Personen, die am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte, die an diesem Tag begann, aus der Ukraine vertrieben wurden:

- a) ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- c) Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden entweder diesen Beschluss oder einen angemessenen Schutz nach ihrem nationalen Recht auf Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine an, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

(3) Nach Artikel 7 der Richtlinie 2001/55/EG können die Mitgliedstaaten diesen Beschluss auch auf andere Personen, insbesondere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anwenden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c gelten folgende Personen als Teil einer Familie, sofern die Familie bereits vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine anwesend und aufhältig war:

- a) der Ehegatte einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt, sofern nicht verheiratete Paare nach den nationalen ausländerrechtlichen Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verheirateten Paaren gleichgestellt sind;
- b) die minderjährigen ledigen Kinder einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person oder ihres Ehepartners, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
- c) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom von Vertriebenen auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren.

*Artikel 3***Zusammenarbeit und Überwachung**

(1) Für die Zwecke des Artikels 27 der Richtlinie 2001/55/EG nutzen die Mitgliedstaaten das EU-Vorsorge- und Krisenmanagementnetz für Migration gemäß der Empfehlung (EU) 2020/1366. Die Mitgliedstaaten sollten auch durch den Austausch relevanter Informationen im Rahmen der Integrierten Regelung für die politische Reaktion auf Krisen (IPCR) zu einem gemeinsamen Lagebewusstsein der Union beitragen.

(2) Die Kommission koordiniert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die Überwachung der Aufnahmekapazitäten in jedem Mitgliedstaat und die Ermittlung eines etwaigen Bedarfs an zusätzlicher Unterstützung.

Zu diesem Zweck beobachtet und überprüft die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) ständig die Lage unter Nutzung des EU-Vorsorge- und Krisenmanagementnetzes für Migration.

Darüber hinaus leisten Frontex, die EUAA und Europol den Mitgliedstaaten, die um ihre Hilfe bei der Bewältigung der Situation ersuchen, operative Unterstützung, auch im Hinblick auf die Anwendung dieses Beschlusses.

*Artikel 4***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 2022.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

Meldung ukrainischer Staatsangehöriger ohne biometrischen Pass oder

Dienststelle:

Ansprechpartner:

[illegible]

der mit Sozialleistungsbedarf und mit dauerhafter privater Unterkunft

[illegible]